

Satzung Nr. 8 über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für die Trasse der ehemaligen Bibertbahn im Ortsteil Gebersdorf

Vom 20. Juni 2007 (Amtsblatt S. 221)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), und auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches i. d. F. d. Bek. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), folgende Satzung:

§ 1

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 605/2, Gemarkung Großreuth bei Schweinau, der wie folgt abgegrenzt wird:

1. im Nordwesten durch eine Linie, die von der nördlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 533/55, Gemarkung Großreuth bei Schweinau (Wintersdorfer Weg 14), in nordöstlicher Richtung, senkrecht zum Verlauf der ehemaligen Bahntrasse, bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 605/2, Gemarkung Großreuth bei Schweinau, verläuft;
2. im Südwesten und im Nordosten durch die Grundstücksgrenze;
3. im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 603/40, Gemarkung Großreuth bei Schweinau (Flexdorfer Weg 22).

(2) Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Plan des Stadtplanungsamtes Nr. 12-VRS-8 vom 01.06.2007 (Maßstab 1 : 2000), auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird bei der Stadt Nürnberg, Stadtplanungsamt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

(1) Innerhalb der in dem Plan kenntlich gemachten Flächen steht der Stadt Nürnberg zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

(2) Wird dieses Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes möglich ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

(3) Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB), und wenn Verwandtenprivilegien oder andere Ausschlussgründe (§ 26 BauGB) nicht zu berücksichtigen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 27.06.2007